

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der FDP

Thüringer Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Beteiligung an Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes (Parlamentsbeteiligungsgesetz)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die mittels Rechtsverordnungen der Landesregierung erlassenen Ge- und Verbote zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 betreffen alle Lebensbereiche und haben zu einem weitgehenden Stillstand des öffentlichen und auch privaten Lebens geführt. Die Rechtsverordnungen der Landesregierung, die bisher ohne Parlamentsbefassung erlassen werden, beruhen auf der Ermächtigung gemäß § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Angesichts der tiefgreifenden Eingriffe in grundrechtlich geschützte Bereiche und des nicht absehbaren Endes des Geschehens ist es nicht länger ausreichend, die Bekämpfung ausschließlich auf Regierungsverordnungen zu stützen. Die grundsätzlichen und wesentlichen Entscheidungen bedürfen einer parlamentarischen Legitimation, die durch diesen Gesetzentwurf bewirkt werden soll.

B. Lösung

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird einem parlamentarischen Zustimmungsvorbehalt unterworfen. Dadurch wird der Landtag zu dem maßgeblichen öffentlichen Forum, in dem Maßstäbe, Kriterien und Bewertungsgrundlagen sowie die konkreten, insbesondere auch der Umsetzung der Pläne und Maßnahmenprogramme dienenden Maßnahmen und ihre Verhältnismäßigkeit durch die gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Volkes öffentlich und nachvollziehbar erörtert werden. Dadurch erhalten die Maßnahmen eine höhere Legitimität und die Qualität der Rechtsetzung nimmt zu.

C. Alternativen

Keine; ein eventuell entstehender Personal- und Sachkostenmehrbedarf aufgrund der neu eingeführten Berichts-, Zustimmungs- und Genehmigungspflichten ist geringfügig und kann mit vorhandenen Mitteln ausgeglichen werden.

D. Zuständigkeit

Die Kompetenz des Landtags, den vorliegenden Gesetzentwurf zu beschließen, folgt aus Artikel 80 Abs. 4 Grundgesetz, in dem es heißt, dass die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt sind, soweit durch Bundesgesetz, Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Das ist mit § 32 Satz 1 IfSG vorliegend der Fall.

E. Kosten

Keine

**Thüringer Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Beteiligung an Maßnahmen zur
Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes (Parlamentsbeteiligungsstärkungsgesetz)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Regelungsgegenstand

In diesem Gesetz werden die Grundsätze zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Krankheit COVID-19 bestimmt. Zudem werden insoweit die Regelungen getroffen, zu deren Erlass durch Rechtsverordnungen die Landesregierung aufgrund von § 32 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), ermächtigt ist.

§ 2
Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu begrenzen, um sicherzustellen, dass jede erkrankte Person nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards behandelt werden kann.

§ 3
Grundsätze

(1) Zur Erreichung des Ziels nach § 2 werden durch das Land insbesondere Maßnahmen getroffen, die die Verfügbarkeit der notwendigen medizinischen Versorgung sicherstellen und die den Öffentlichen Gesundheitsdienst in die Lage versetzen, die Ausbreitung des Virus wirksam zu bekämpfen. Hierzu erstellt die Landesregierung entsprechende Pläne und Maßnahmenprogramme, die dem Landtag zur Beratung zuzuleiten sind und über deren Umsetzung dem Landtag mindestens alle drei Monate zu berichten ist.

(2) Gebote und Verbote im Sinne des § 32 IfSG müssen jeweils geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 4
Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe des § 32 IfSG Gebote und Verbote durch Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz [GG]), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 GG), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 GG) können insoweit eingeschränkt werden.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landtags.

(3) Bei Gefahr im Verzug bedürfen die Rechtsverordnungen nicht der vorherigen Zustimmung des Landtags. Sie sind ihm oder einem hierzu berufenen Ausschuss des Landtags aber binnen sieben Tagen nach ihrer Verkündung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung nicht innerhalb dieser Frist erteilt, tritt die jeweilige

Rechtsverordnung mit Ablauf des siebenten Tages nach ihrer Verkündung außer Kraft.

(4) Auf Verlangen des Landtags sind entsprechende Rechtsverordnungen oder einzelne Gebote oder Verbote unverzüglich außer Kraft zu setzen.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die mittels Rechtsverordnungen der Landesregierung erlassenen Ge- und Verbote zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 betreffen alle Lebensbereiche und haben zu einem weitgehenden Stillstand des öffentlichen und auch privaten Lebens geführt. Die Rechtsverordnungen der Landesregierung, die bisher ohne Parlamentsbefassung erlassen werden, beruhen auf der Ermächtigung des § 32 Satz 1 IfSG. Angesichts der tiefgreifenden Eingriffe in grundrechtlich geschützte Bereiche und des nicht absehbaren Endes des Geschehens ist es nicht länger ausreichend, die Bekämpfung ausschließlich auf Regierungsverordnungen zu stützen. Die grundsätzlichen und wesentlichen Entscheidungen bedürfen einer parlamentarischen Legitimation.

Mit dem Gesetz soll bestimmt werden, dass Ziel der zu ergreifenden Maßnahmen ist, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu begrenzen, um sicherzustellen, dass alle erkrankten und behandlungsbedürftigen Personen eine bestmögliche Behandlung erhalten werden. Dies soll erreicht werden, indem insbesondere das Gesundheitssystem ertüchtigt und der Öffentliche Gesundheitsdienst gestärkt wird. Zur konkreten Ausgestaltung wird die Landesregierung beauftragt, Pläne und Maßnahmenprogramme zu erstellen, die dem Landtag zur Beratung zuzuleiten sind und über deren Umsetzung regelmäßig zu berichten ist. Gegenstand dieser Pläne und Maßnahmenprogramme sollten, zum Beispiel hygienische Maßnahmen, eine Testing- und Tracing-Strategie und Instrumente zur adaptiven Steuerung flankierender kontakteinschränkender Maßnahmen zur Verhinderung eines Anstiegs von Neuinfektionen sein. Neben der Bestimmung des Ziels und der Grundsätze der Virusbekämpfung steht im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen, die anders als bei der bundesgesetzlichen Regelung des § 32 Satz 1 IfSG einem parlamentarischen Zustimmungsvorbehalt unterworfen wird. Dadurch wird der Landtag zu dem maßgeblichen öffentlichen Forum, in dem Maßstäbe, Kriterien und Bewertungsgrundlagen sowie die konkreten, insbesondere auch der Umsetzung der Pläne und Maßnahmenprogramme dienenden Maßnahmen und ihre Verhältnismäßigkeit durch die gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Volkes öffentlich und nachvollziehbar erörtert werden. Dadurch erhalten die Maßnahmen eine höhere Legitimität und die Qualität der Rechtsetzung nimmt zu. Der Landtag wird in seiner Aufgabenwahrnehmung gestärkt. Und es ist die Erwartung damit verbunden, dass auch die Akzeptanz der Maßnahmen steigt. Dies ist gerade mit Blick auf die zu erwartende Dauer des Virusgeschehens sinnvoll. Um die Handlungsfähigkeit in Eilfällen zu gewährleisten, wird der Landesregierung eine Eilzuständigkeit unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landtag eingeräumt. Im Ergebnis können auf diesem Weg Handlungsfähigkeit und Legitimität bei der Virusbekämpfung zu einem sinnvollen Ausgleich gebracht werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Diese Vorschrift beschreibt als Regelungsgegenstand des Gesetzes die Definition der Grundsätze zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Krankheit COVID-19 und sie bestimmt, dass der Landtag die Möglichkeit des Artikels 80 Abs. 4 GG nutzt und die durch § 32 Satz 1 IfSG der Landesregierung durch Verordnungsermächtigung

übertragene Gesetzgebungskompetenz an sich zieht. Die Übertragung erfolgt insoweit vollumfänglich.

Zu § 2

Ziel des Gesetzes ist die Begrenzung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2. Das Maß der Ausbreitung darf die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht überschreiten. Es muss sichergestellt sein, dass jede erkrankte Person nach den Regeln der ärztlichen Kunst behandelt werden kann. Damit werden nicht nur jene in den Blick genommen, die an COVID-19 erkranken, sondern auch jene, die an anderen Krankheiten erkranken.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Instrumente zur Erreichung des Ziels nach § 2 werden in dieser Vorschrift grundsätzlich beschrieben: Durch die Ertüchtigung des Gesundheitssystems sind ausreichende Behandlungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Durch die Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind vor allem die Gesundheitsämter in die Lage zu versetzen, die Ausbreitung des Virus schnell erkennen und eindämmen zu können, zum Beispiel durch eine schnelle und wirksame Nachverfolgung von Infektionsketten und entsprechenden Quarantänemaßnahmen. Hierzu soll die Landesregierung Pläne und Maßnahmenprogramme erarbeiten, diese dem Landtag zur Erörterung zuleiten und alle drei Monate über die Fortschritte berichten. Dadurch wird dem Landtag die Möglichkeit gegeben, die Vorgehensweise der Landesregierung bei der Virusbekämpfung, in der Regel öffentlich, zu erörtern. Dadurch wird der Landtag in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 48 der Verfassung des Freistaats Thüringen gestärkt.

Zu Absatz 2

Durch diese Vorschrift wird vor dem Hintergrund der regelmäßig mit der Virusbekämpfung verbundenen Grundrechtseingriffe deklaratorisch betont, dass das Verhältnismäßigkeitsprinzip für alle auf § 32 IfSG gründenden Ge- und Verbote gilt.

Zu § 4

Zu Absatz 1 und 2

Mit Absatz 1 überträgt der Landtag, die durch § 1 ergriffene Gesetzgebungskompetenz der Landesregierung wieder zurück. Im Unterschied zu der bisherigen bundesgesetzlichen Regelung unterwirft er sie mit der Regelung in Absatz 2 nun aber einem Vorbehalt der Zustimmung durch den Landtag. Dadurch wird dem Landtag eine substanzielle Beteiligung eröffnet, durch die er in seiner Aufgabenwahrnehmung gestärkt, die demokratische Legitimation ausgeweitet und dem Gedanken des Wesentlichkeitsprinzips Rechnung getragen wird. Zugleich wird eine effektive Virusbekämpfung gewährleistet, indem es sich weiterhin um eine Rechtsverordnung der Landesregierung handelt. Denn das maßgebliche Wissen sowie die notwendige sachliche und personelle Ausstattung zur Virusbekämpfung liegen bei der Landesregierung.

4

6

Zu Absatz 3

In Eilfällen bedarf eine entsprechende Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Landtags, da diese zu im Einzelfall nicht verantwortbaren Verzögerungen führen könnte. Allerdings bedarf eine eilig erlassene Verordnung der Genehmigung durch den Landtag binnen sieben Tagen nach ihrem Erlass. Wird eine solche Genehmigung nicht erteilt, tritt sie mit Ablauf der Frist außer Kraft.

Zu Absatz 4

Der Landtag kann nach dieser Vorschrift gegenüber der Landesregierung verlangen entsprechende Rechtsverordnungen gänzlich oder einzelne Ge- und Verbote, die in diesen Rechtsverordnungen enthalten sind, außer Kraft zu setzen. Die Landesregierung hat diesem Verlangen unverzüglich zu entsprechen.

Zu § 5

Das Gesetz soll nach seiner Verkündung in Kraft treten. Vor dem Hintergrund, dass es ausschließlich der Bekämpfung der aktuellen Pandemie dient, ist es zunächst auf ein Jahr befristet.

Für die Fraktion:

Montag